



Statistik aktuell

September 2008, Nr. 21



Statistik der Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung 2006 im Kanton St.Gallen

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
.....
Einleitung	4
.....
Sozialhilfe	5
.....
Alimentenbevorschussung für Kinder Alleinerziehender	16
.....
Anhang	19
.....

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
Einleitung	4
Sozialhilfe	5
Unterstützte Personen	5
Unterstützte Haushalte	10
Die Einkommensbestandteile von Alleinerziehenden	10
Die Dynamik des Sozialhilfebezugs	11
Alimentenbevorschussung für Kinder Alleinerziehender	16
Einführung	16
Alleinerziehende mit durch Alimentenbevorschussung unterstützten Kindern	17
Anhang	19
Erläuterung zur Alimentenbevorschussung	19
Hinweise zu Datenqualität und methodischen Details	19
Übersichtstabelle Gemeindekürzel	21

Herausgeberin

Fachstelle für Statistik
Kanton St.Gallen
www.statistik.sg.ch

Autorin

Esther Gerber,
Fachstelle für Statistik

Fachinhaltliche Beratung

Brigitte Buffoni,
Amt für Soziales

Auskunft

Für fachlich-inhaltliche

Fragen:

Brigitte Buffoni,

Amt für Soziales

+41 (0)71 229 43 52

brigitte.buffoni@sg.ch

Für statistisch-methodische

Fragen:

Esther Gerber,

Fachstelle für Statistik

+41 (0)71 229 21 90

statistik@sg.ch

Bezug

Exemplare im pdf-Format
unter:

www.statistik.sg.ch

> Publikationen

> Statistik aktuell

Gedruckte Exemplare à Fr. 15.–,

telefonische Bestellung unter:

+41 (0)71 229 22 48

Druckvorstufe

Fachstelle für Statistik

Kanton St.Gallen

Copyright

Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – mit Quellenangabe gestattet

Foto Titelseite

Fachstelle für Statistik

Das Wichtigste in Kürze

- **Leichter Rückgang der Fallzahlen in der Sozialhilfe** – Die Anzahl der Sozialhilfe beziehenden Personen hat sich mit einem Rückgang um 118 Personen gegenüber dem Vorjahr nur leicht verringert. Die Sozialhilfequote ist im Vergleich zum Jahr 2005 um 0,1 Prozentpunkte zurückgegangen und beträgt aktuell 2,3 Prozent. Damit liegt die Sozialhilfequote im Kanton St.Gallen auch im Jahr 2006 deutlich unter dem Gesamtschweizerischen Wert von 3,3 Prozent.
- **Kinder und Jugendliche mit grösstem Sozialhilferisiko** – Unverändert bilden auch im Jahr 2006 die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre mit einem Anteil von 47 Prozent die grösste Bezügergruppe von Sozialhilfe. Das Aufwachsen in Alleinerziehendenhaushalten und Schwierigkeiten beim Berufseinstieg sind wesentliche Faktoren, die eine Sozialhilfeabhängigkeit bei Kindern und Jugendlichen verursachen.
- **Ausländische Personen mit überdurchschnittlichen sozioökonomischen Belastungen auch überdurchschnittlich auf Sozialhilfe angewiesen** – Die durchschnittliche Sozialhilfequote aller ausländischen Staatsangehörigen ist mit 4,9 Prozent höher als jene der Schweizerinnen und Schweizer mit 1,6 Prozent, wobei zwischen einzelnen Staatengruppen deutliche Unterschiede bestehen. Ungenügende oder nicht anerkannte berufliche Ausbildungen und die Familiengrösse stellen zentrale Risikofaktoren dar.
- **Verbesserte Erwerbssituation Hauptgrund für Beendigung des Sozialhilfebezugs** – Im Jahr 2006 hat insgesamt ein Drittel aller abgeschlossenen Fälle die Sozialhilfe aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation verlassen, indem eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder das bestehende Erwerbseinkommen erhöht wurde. Ein weiteres knappes Drittel der Fallabschlüsse geht auf eine einsetzende Auszahlung von Sozialversicherungsleistungen zurück. Insofern kommt der Sozialhilfe auch eine bedeutende überbrückende Funktion zu, bis Abklärungen mit weiteren Leistungsträgern beendet sind.
- **Alleinerziehende mit fünffachem Sozialhilferisiko** – Mit 4874 Haushalten erhielten 2,7 Prozent aller Privathaushalte des Kantons St.Gallen Unterstützung durch Sozialhilfe. Gegenüber diesem durchschnittlichen Betroffenheitsrisiko aller Privathaushalte ist das der Alleinerziehenden um das Fünffache erhöht. Jeder siebte Alleinerziehendenhaushalt im Kanton war 2006 auf Sozialhilfe angewiesen, um das finanzielle Existenzminimum zu erreichen.
- **Die Hälfte der Sozialhilfe beziehenden Alleinerziehenden ist erwerbstätig** – Durchschnittlich nur jeder fünfte Alleinerziehendenhaushalt bestritt 2006 seinen Lebensunterhalt ausschliesslich durch die Sozialhilfe. 54 Prozent erzielen hingegen zusätzlich ein Erwerbseinkommen, nahezu ein Drittel verfügt neben der Sozialhilfe über Einkünfte aus der Bevorschussung von Kinderalimenten.
- **Bevorschussung von Kinderalimenten verhindert in drei von vier Fällen Sozialhilfebezug** – 2 677 anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahren haben im Jahr 2006 durch die Bevorschussung von Alimenten einen Beitrag an den Lebensunterhalt erhalten. Für diese Kinder wurden insgesamt 1 740 Dossiers geführt, wovon 1 575 Fälle minderjährige Kinder betreffen, die mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammenleben. Lediglich ein Viertel dieser 1 575 Alleinerziehenden war neben der für die minderjährigen Kinder ausgerichteten Alimentenbevorschussung zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen.

Einleitung

Im mehrstufigen System der sozialen Sicherung der Schweiz ist die kommunale Sozialhilfe das letzte Netz in einer Reihe von öffentlichen und privaten Leistungen. Die erste Stufe dieses Sicherungssystems schafft der Staat durch die Bereitstellung einer für alle zugänglichen Grundversorgung, welche das Bildungs- und Rechtssystem sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit umfasst (vgl. G_1). Auf einer zweiten Stufe decken die Sozialversicherungen die durch Krankheit, Alter, Invalidität und Arbeitslosigkeit bedingten finanziellen Risiken ab. Jedoch ist es möglich, trotz dieser Versicherungsleistungen und einer allgemeinen Grundversorgung in eine Notlage zu geraten. Mit dem Ziel, in solchen Fällen eine unmittelbare Sozialhilfeabhängigkeit zu verhindern, bieten die Kantone als dritte Stufe diverse Bedarfsleistungen an.¹ Diese werden nach einer Überprüfung der Anspruchssituation gewährt und lassen sich wiederum in mehrere Kategorien unterteilen, wobei die letzte Instanz dieser Bedarfsleistungen schliesslich die kommunale Sozialhilfe im engeren Sinne ist:²

Bedarfsleistungen zur Sicherstellung der Grundversorgung:

Sie umfassen Ausbildungsbeihilfen, die Übernahme oder Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, Opferhilfe, Rechtshilfe sowie Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge zu AHV/IV/EO. Auf einer Bundesgesetzgebung basierend sind diese Leistungen, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, in allen Kantonen vorhanden und sollen allen Personen einen Zugang zur Grundversorgung ermöglichen.

Bedarfsleistung in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen:

Wenn Sozialversicherungsleistungen den Lebensbedarf nicht decken können, besteht für die Kantone die Möglichkeit, dieses Defizit durch die Bereitstellung ergänzender Leistungen auszugleichen. Der Kanton St.Gallen gewährt hier ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zu AHV/IV-Beträgen.

Leistungen in Ermangelung privater Sicherung:

Kommt ein Elternteil nach einer Trennung seiner Unterhaltspflicht für die Kinder nicht nach, so kann der Kanton im Interesse der Anspruchsberechtigten ausbleibende finanzielle Unterstützungsbeiträge durch spezifische Leistungen bevorschussen. Der Kanton St.Gallen kennt hier die Bevorschussung von Kinderalimenten.

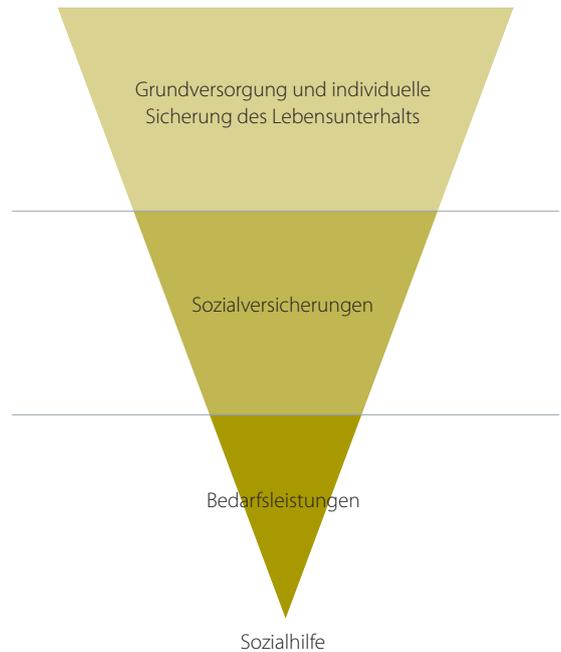
Sozialhilfe im engeren Sinn:

Die Sozialhilfe im engeren Sinne fängt in jedem Kanton als letztes Netz alle Defizite und Risiken auf, die durch Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen und private Unterstützung nicht gedeckt sind. Da die der Sozialhilfe vorgelager-

ten Bedarfsleistungen je nach Kanton in ihrer Anzahl und Ausgestaltung variieren, sind auch die letztlich durch die Sozialhilfe zu leistenden Beiträge an den Lebensunterhalt in den einzelnen Kantonen unterschiedlich.

Das System der sozialen Sicherung

G_1



Quelle: Bundesamt für Statistik, Soziale Sicherheit
© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Für die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2006 wurden im Kanton St.Gallen die Leistungen der Sozialhilfe im engeren Sinn und die Alimentenbevorschussung erfasst (vgl. dazu den methodischen Steckbrief im Anhang, ab Seite 19).

Beide Leistungsarten werden in diesem Bericht berücksichtigt. In einem ersten Kapitel wenden wir uns der Verteilung des Sozialhilfebezugs innerhalb des Kantons und einer Auswertung der soziodemografischen Merkmale von Sozialhilfe beziehenden Personen zu. Vor dem Hintergrund, dass auch im Jahr 2006 die Kinder und Jugendlichen überdurchschnittlich häufig vom Sozialhilfebezug abhängen, und viele in dieser Altersgruppe in Ein-Eltern-Familien leben, findet die Situation der Alleinerziehenden bei der Auswertung der Sozialhilfedaten besondere Berücksichtigung. Ein zweites Kapitel beleuchtet die häufig mit der Familienform der Alleinerziehenden verbundene Unterstützung durch die Alimentenbevorschussung. Dabei wird auch untersucht, in wie vielen Fällen trotz Alimentenbevorschussung zusätzlich noch Sozialhilfe benötigt wird.

1 Bundesamt für Statistik (2005): Inventar der bedarfsabhängigen Sozialleistungen in der Schweiz. Neuchâtel.
2 Wyss, Kurt (1999): Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Info:Social Nr.1, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

Sozialhilfe

Unterstützte Personen

Leicht tiefere Sozialhilfequote gegenüber Vorjahr

Im Kanton St.Gallen bezogen im Jahr 2006 insgesamt 10 704 Personen finanzielle Leistungen der kommunalen Sozialhilfe. Die Anzahl der unterstützten Personen blieb im Kanton St.Gallen gegenüber dem Vorjahr praktisch konstant (-118).

Gemessen an der ständigen Wohnbevölkerung per Jahresende 2006 entspricht dies einer Sozialhilfequote von 2,3

Prozent, womit sie im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Prozentpunkte zurückgegangen ist. Der Rückgang ist auf das Wachstum der Gesamtbevölkerung zurückzuführen.

Damit liegt die Sozialhilfequote im Kanton St.Gallen deutlich unter der gesamtschweizerischen Sozialhilfequote von 3,3 Prozent.

Kinder und Jugendliche überdurchschnittlich betroffen

Kinder und Jugendliche bis einschliesslich 17 Jahren weisen im Kanton St.Gallen mit 3,4 Prozent die höchste Sozialhilfequote auf. Insgesamt beruht der Lebensunterhalt von 3 556 Kindern und Jugendlichen ganz oder teilweise auf Finanzleistungen der Sozialhilfe. Gut die Hälfte dieser Kinder und Jugendlichen lebt in Alleinerziehendenhaushalten.

Die jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren liegen mit einer Sozialhilfequote von 3,0 Prozent ebenfalls sichtbar über dem kantonalen Durchschnitt von 2,3 Prozent. Sie sind in diesem Alter oftmals noch gar nicht oder zu kurz in den Arbeitsmarkt integriert gewesen, so dass sie im Bedarfsfall keine Arbeitslosengelder erhalten und direkt der Sozialhilfe zufallen. Ein wesentlicher Faktor bei der Sozialhilfeabhängigkeit dieser Altersgruppe ist in einer fehlenden nachobligatorischen Ausbildung verbunden mit Erwerbslosigkeit zu suchen.

Die Altersgruppen der 0 bis 17 und der 18 bis 25 Jährigen

umfassen zusammen insgesamt 5 000 Personen und somit fast die Hälfte aller Sozialhilfe beziehenden Personen im Kanton.

Bei der Gruppe der 26 bis 35 jährigen Personen, die in der Regel den Berufseinstieg bereits vollzogen hat, sinkt die Sozialhilfequote zunächst auf 2,4 Prozent ab, um dann in der Altersgruppe der 36 bis 45 Jährigen nochmals anzuheben. Die Ursachen für diesen Anstieg liegen einerseits in den finanziellen Herausforderungen für junge oder alleinerziehende Eltern, eine weitere Empfängergruppe in diesem Alterssegment bilden alleinlebende, grösstenteils männliche Personen.

Ab der Altersgruppe der über 55 Jährigen sinkt die Sozialhilfequote deutlich, da insbesondere für Personen mit Altersrentenbezug durch die Ergänzungsleistungen zusätzliche, der Sozialhilfe vorgelagerte Leistungen bestehen.

Sozialhilfequote und Anzahl unterstützte Personen nach Altersklassen

Kanton St.Gallen – 2006

G_2



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Städtische Gebiete mit höheren Sozialhilfequoten

Die Höhe der Sozialhilfequote in den einzelnen Gemeinden des Kantons variiert mit der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie mit der Lage und strukturellen Funktion der Gemeinde innerhalb einer Region.

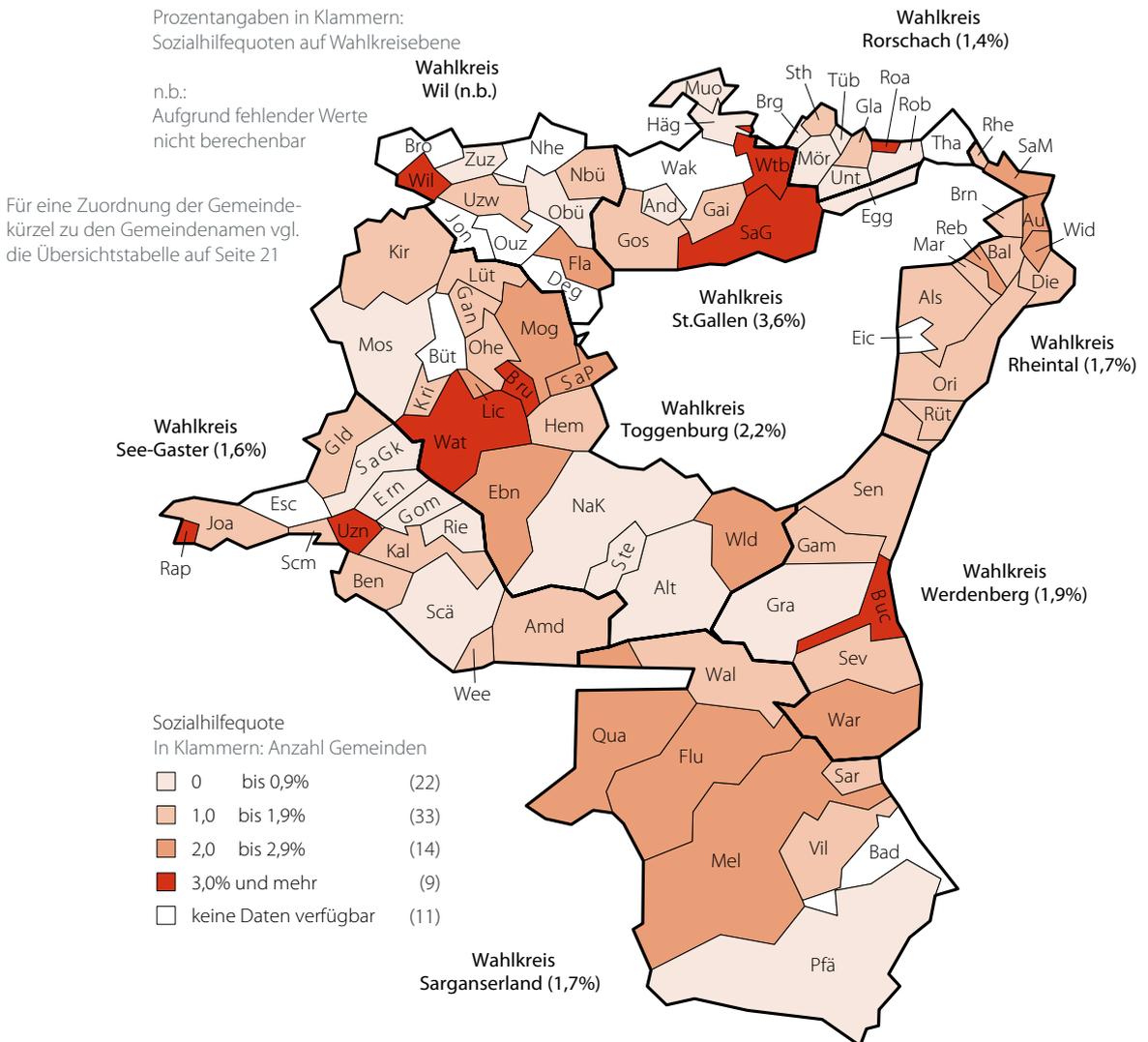
Städtische Zentrumsgemeinden besitzen mit durchschnittlich 3,7 Prozent die höchste Sozialhilfequote. Die acht Zentrumsgemeinden des Kantons betreuen mit 5 527 Personen die Hälfte aller Sozialhilfeempfänger.³ Ländliche Gemeinden weisen mit durchschnittlich 1,6 Prozent eine deutlich tiefere Sozialhilfequote auf, wobei diese etwas höher ausfällt als bei den Agglomerationsgemeinden (1,3%), was unter anderem auf das bei den Agglomerationsgemeinden ortsnah zur Verfügung stehende Beschäftigungsangebot zurückzuführen sein dürfte.

Das Stadt-Land-Gefälle zeigt sich auch in einer Gegenüberstellung der regionalen Sozialhilfequoten: Der Wahlkreis St.Gallen trägt, bedingt durch die einwohnerstarke Kantonshauptstadt, mit 3,6 Prozent die höchste Sozialhilfequote. Im ländlich geprägten Wahlkreis Toggenburg werden durchschnittlich 2,2 Prozent der Wohnbevölkerung mit Sozialhilfe unterstützt. Sozialhilfequoten zwischen 1,5 und 2 Prozent weisen die Wahlkreise Werdenberg (1,9%), Rheintal (1,7%), Sarganserland (1,7%) und See-Gaster (1,6%) auf. Die mit 1,4 Prozent tiefste Sozialhilfequote hat der Wahlkreis Rorschach. Da aus dem Wahlkreis Wil zu viele Gemeinden keine Daten bereitgestellt haben, ist hier eine Berechnung einer regionalen Sozialhilfequote nicht möglich.⁴

Sozialhilfequoten

Kanton St.Gallen, Wahlkreise, Gemeinden – 2006

K_1



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

3 Die Einteilung der St.Galler Gemeinden in Städte, Agglomerationsgemeinden und ländliche Gemeinden ist einzusehen unter: www.statistik.sg.ch/tools/nomenklaturen/gemeindekategorien.html

4 Die Sozialhilfequoten auf Wahlkreisebene sind ungewichtet, d.h. die Quote basiert ausschliesslich auf den Angaben der liefernden Gemeinden.

Geschiedene Frauen mit grösster Betroffenheit

Bei Personen über 18 Jahren weisen im Kanton St.Gallen jeweils die Geschiedenen die höchste Sozialhilfequote auf, wobei jene der geschiedenen Frauen mit 6,8 Prozent noch deutlich über der Quote der Männer liegt. Diese erhöhte Sozialhilfequote geschiedener Frauen ist wohl auch auf die gängige Gerichtspraxis zurückzuführen, im Scheidungsfall der unterhaltsbeitragsberechtigten Person (also in der Regel der Frau) das Sozialhilferisiko zuzuweisen, falls das Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht zur Deckung des Lebensbedarfs zweier Haushalte ausreicht.⁵ Ein weiterer Grund für die erhöhte Sozialhilfequote geschiedener

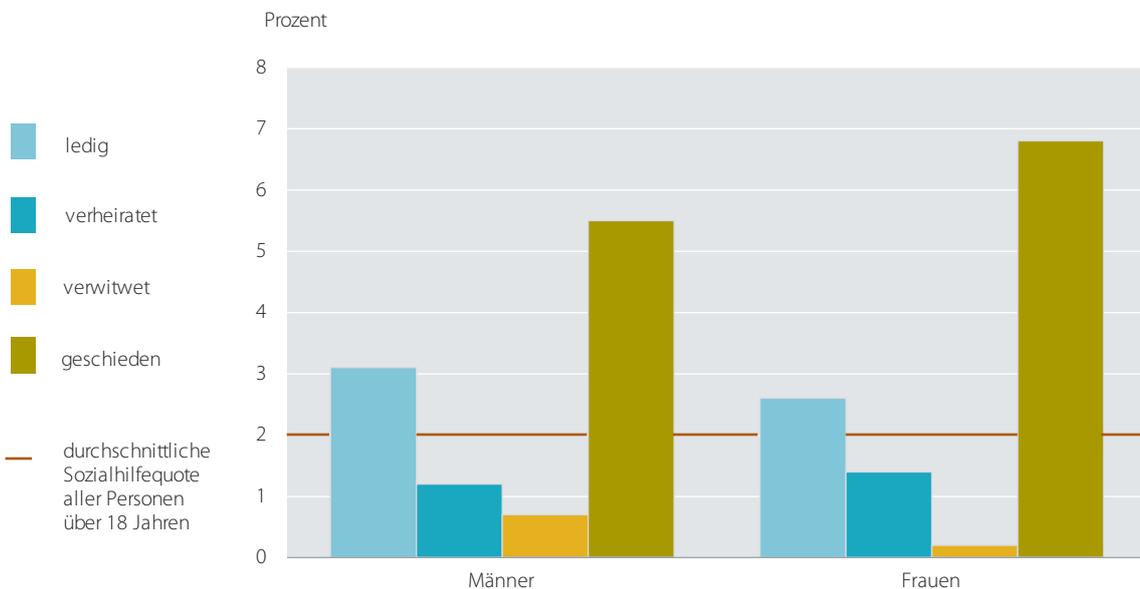
Frauen liegt sicherlich auch in der Verantwortung für Kinder und der daraus resultierenden eingeschränkten Disponibilität zur Erwerbstätigkeit.

Die ledigen Frauen und Männer sind die zweite Zivilstandsgruppe mit einer überdurchschnittlichen Sozialhilfequote. Dabei liegt jene der Männer mit 3,1 einen halben Prozentpunkt über der Sozialhilfequote der ledigen Frauen. Eine mit 0,7 und 0,2 relativ geringe Sozialhilfequote besitzen dank vorgelagerter Sozialversicherungsleistungen die verwitweten Männer und Frauen.

Sozialhilfequoten nach Geschlecht und Zivilstand ab 18 Jahren

Kanton St.Gallen – 2006

G_3



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

5 Diese Gerichtspraxis stützt sich auf mehrere Urteile des Bundesgerichtes, welches entschied, dass Unterhaltsverpflichtungen nicht zu einem Unterschreiten des Existenzminimums führen dürfen.

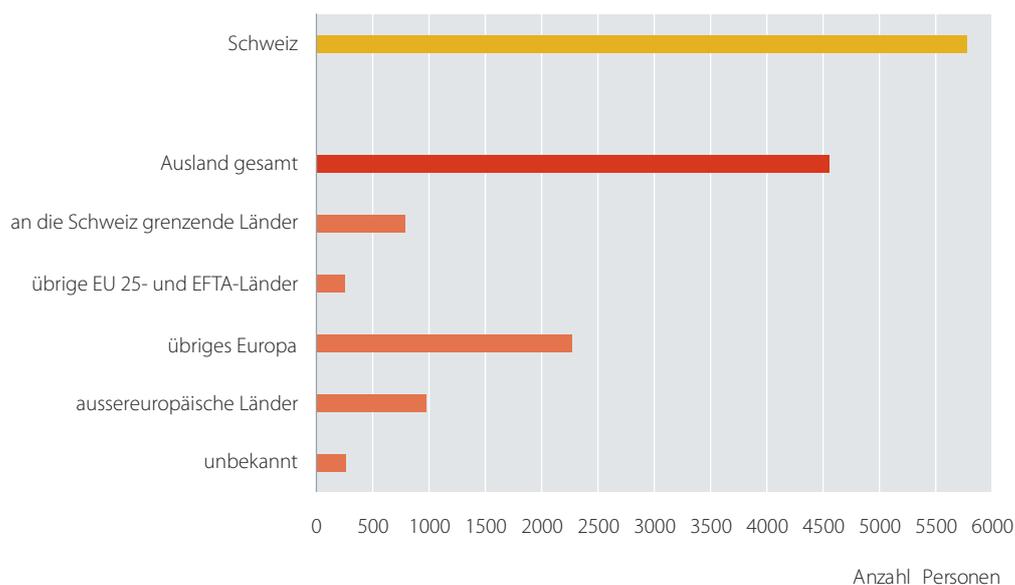
Mehrheit der Sozialhilfe Beziehenden mit Schweizer Staatsbürgerschaft

Mit 5777 Personen besitzt die Mehrheit der Sozialhilfe beziehenden Personen im Kanton St.Gallen die Schweizer Staatsbürgerschaft. Die Anzahl der 4561 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit ausländischer Staatsangehörigkeit entspricht einem Anteil von 44 Prozent am gesamten Sozialhilfebezug. Die Hälfte aller ausländischen

Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger (2273 Personen) sind Staatsangehörige von Ländern, die zum europäischen Kontinent gehören, jedoch ausserhalb des EU-EFTA-Raumes liegen. Diese Länder werden im Folgenden als «übriges Europa» bezeichnet.⁶

Anzahl Sozialhilfe beziehende Personen nach Staatsangehörigkeit und Staatengruppen
Kanton St.Gallen – 2006

G_4



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

⁶ Zu den Staaten des übrigen Europa zählen jene Länder des europäischen Kontinentes, die im Dezember 2006 weder EU noch EFTA angehörten: Albanien, Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Mazedonien, Moldau, Monaco, Montenegro, Rumänien, Russland, San Marino, Serbien, Türkei, Ukraine, Vatikan, Weissrussland (Belarus).

Betroffenheitsrisiko bei Personen mit Staatsbürgerschaft ausserhalb der EU-EFTA am höchsten

G_5 zeigt, dass, gemessen an der Gesamtzahl der im Kanton St.Gallen lebenden Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft, der Anteil der Sozialhilfe Beziehenden dieser Personengruppe deutlich höher liegt (Sozialhilfequote = 4,9%) als bei den Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft (1,6%). Da die Balkendicke in Grafik G_5 proportional zur Grösse der einzelnen Bevölkerungsgruppen in der Gesamtbevölkerung des Kantons St.Gallen gezeichnet ist, veranschaulicht die Balkenfläche (Länge mal Breite) die Grösse der Gruppe der Sozialhilfe beziehenden Personen. Die grosse Fläche des Balkens der Schweizer Bevölkerung visualisiert somit den im vorherigen Abschnitt dargelegten Sachverhalt, dass mehr als die Hälfte der Sozialhilfe beziehenden Personen die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzt.

Bezüglich der Sozialhilfequote bestehen innerhalb der Gruppe der ausländischen Personen, je nach Staatsangehörigkeit, grosse Unterschiede. Personen aus den Mitgliedsstaaten von EU und EFTA sind mit einer Sozialhilfequote von 2,4 Prozent im Vergleich zu sämtlichen ausländischen Personen unterdurchschnittlich häufig auf Sozialhilfe angewiesen. Betrachtet man die Anzahl Personen, so kommt auf 40 ständig im Kanton wohnhafte Personen aus dem EU-EFTA-Raum eine Sozialhilfe beziehende Person mit dieser Staatsbürgerschaft.

Die Sozialhilfequote der Personen aus dem übrigen Europa in Höhe von 5 Prozent entspricht ziemlich genau der durchschnittlichen Sozialhilfequote sämtlicher ausländischer Staatsangehöriger (4,9%). Bei den Personen dieser Ländergruppe kommt auf 19 ständige Einwohner eine Sozialhilfe beziehende Person.

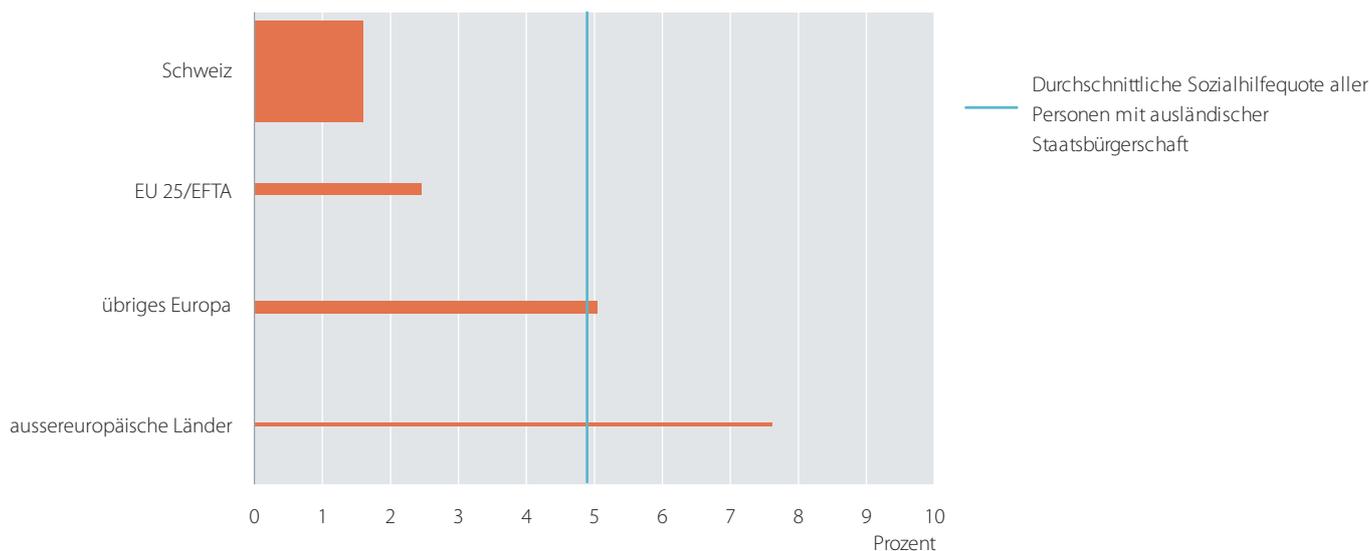
Die Personen aus aussereuropäischen Staaten sind überdurchschnittlich häufig auf Sozialhilfe angewiesen. Dies spiegelt sich wieder in der mit 7,6 Prozent höchsten Sozialhilfequote der verglichenen Staatengruppen. Auf dreizehn Personen der ständigen Wohnbevölkerung entfällt bei den aussereuropäischen Staaten eine Sozialhilfe beziehende Person.

Zentrale Gründe für das überdurchschnittliche Sozialhilferisiko der Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft liegen einerseits in fehlenden, ungenügenden oder nicht anerkannten beruflichen Ausbildungen, was ihr Arbeitslosigkeitsrisiko erhöht und auch dazu führt, dass sie überdurchschnittlich häufig in Tieflohnbranchen (z.B. im Gastgewerbe) tätig sind. Andererseits leben sie häufiger als Schweizerinnen und Schweizer in grösseren Familien. Die hier aufgeführten Faktoren sind für Personen aus den EU-EFTA-Staaten deutlich weniger ausgeprägt, was sich in einer tieferen Sozialhilfequote äussert.

Sozialhilfequoten nach Staatsangehörigkeit und Staatengruppen

Kanton St.Gallen – 2006

G_5



Balkendicke proportional zur Bevölkerungszahl der jeweiligen Teilgruppe

Quellen: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik und ESPOP; Zentrales Ausländerregister (ZAR)

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Unterstützte Haushalte

Alleinerziehende überdurchschnittlich betroffen

Für die 10704 im Jahr 2006 unterstützten Personen wurden in den Gemeinden 5952 Dossiers geführt, was durchschnittlich 1,8 Personen pro Fall entspricht. Der Grossteil der Dossiers (4962) entfällt auf Privathaushalte. Damit werden 2,7 Prozent aller Privathaushalte des Kantons St.Gallen mit Sozialhilfe unterstützt. Einzelne Formen von Privathaushalten sind dabei überdurchschnittlich häufig auf Sozialhilfe angewiesen.

Die Einpersonenhaushalte bewegen sich mit einer Unterstützungsquote von 4,1 Prozent über dem Durchschnitt. Auswertungen zu den Einkommensquellen einzelner Falltypen (vgl. dazu das folgende Kapitel) deuten darauf hin, dass die Ursache des Sozialhilfebezugs bei Einpersonenhaushalten wesentlich häufiger als bei anderen Haushaltsformen in einem gänzlich fehlenden Einkommen zu suchen ist. Insgesamt leben 43 Prozent aller Sozialhilfe beziehenden Privathaushalte ausschliesslich von der Sozialhilfe und erzielen keinerlei Erwerbs- oder sonstiges Einkommen.

Von sämtlichen Alleinerziehendenhaushalten des Kantons werden 14 Prozent mit Sozialhilfe unterstützt. Insgesamt bezogen im Jahr 2006 1194 Alleinerziehende Leistungen der finanziellen Sozialhilfe. In 186 Fällen zählten diese Haushalte 3 oder mehr unterstützte Kinder.

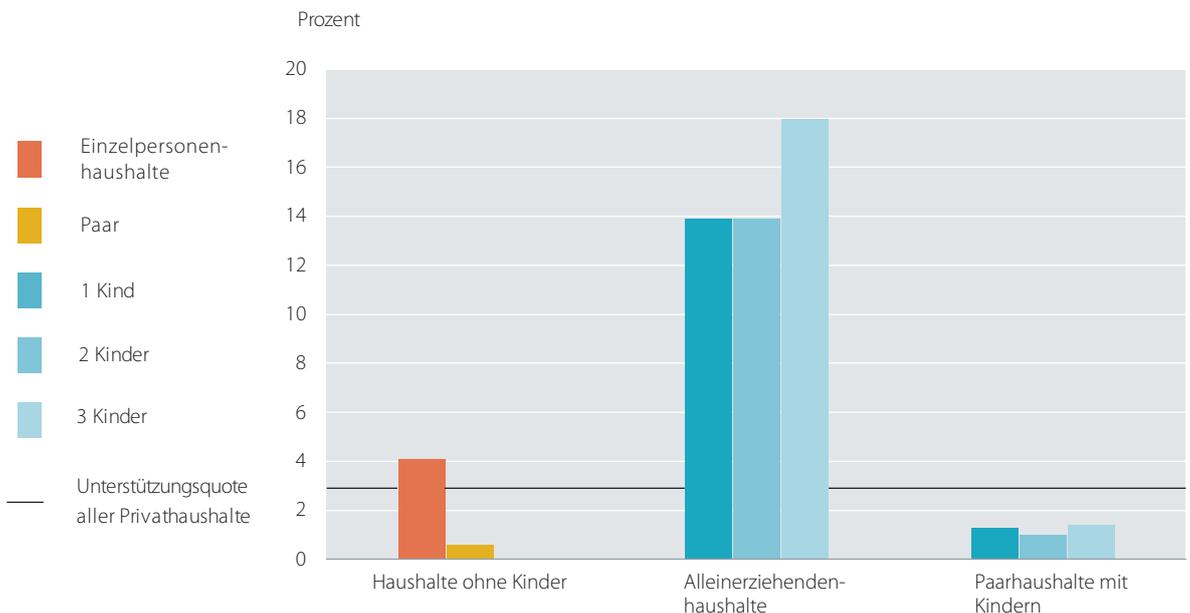
Die Unterstützungsquote der Alleinerziehenden variiert in Abhängigkeit von der Anzahl der unterstützten Kinder. Während von den Alleinerziehenden mit einem oder zwei Kindern jeder siebte Haushalt finanzielle Sozialhilfe bezieht, ist dies bei Haushalten mit drei und mehr Kindern bereits in fast jedem fünften Haushalt der Fall. Auf die Einkommenssituation dieser Alleinerziehenden und die vorgelagerte Unterstützung in Form von Alimentenbevorschussung wird im folgenden Kapitel sowie auf den Seiten 17 und 18 noch detaillierter eingegangen.

Die Unterstützungsquote von Paaren ist in jedem Falle unterdurchschnittlich, unabhängig davon, ob und wie viele Kinder vorhanden sind.

Unterstützungsquote der Privathaushalte nach Fallstruktur

Kanton St.Gallen – 2006

G_6



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Die Einkommensbestandteile von Alleinerziehenden

Die Hälfte der Sozialhilfe beziehenden Alleinerziehenden hat ein Erwerbseinkommen

Die Alleinerziehenden weisen zwar im Vergleich zu den übrigen Falltypen eine hohe Unterstützungsquote auf (vgl. das vorhergehende Kapitel), jedoch lebt nur die Minderheit der Alleinerziehenden ausschliesslich von der Sozialhilfe. Unter den Alleinerziehenden bildet die Sozialhilfe durch-

schnittlich nur in jedem fünften Fall die einzige Einnahmequelle, während bei den Einpersonenhaushalten jeder zweite seinen gesamten Lebensunterhalt allein aus der Sozialhilfe bestreitet. Im Gegenzug erwirtschaftet durchschnittlich die Hälfte aller Alleinerziehenden zusätzlich ein

Erwerbseinkommen, wohingegen dies bei den sozialhilfebeziehenden Einpersonenhaushalten nur in 31 Prozent der Fälle zutrifft. In der Regel gehen also Alleinerziehende trotz ihrer Fürsorgepflicht einer Erwerbsarbeit nach, wenngleich das erzielte Einkommen nicht den gesamten Lebensbedarf zu decken vermag.

Eine weitere wichtige finanzielle Stütze für die Alleinerziehenden ist die Bevorschussung von Kinderalimen-ten durch die kommunale Sozialhilfe. Durchschnittlich 30 Prozent aller sozialhilfebeziehenden Alleinerziehenden beziehen zusätzlich Alimen-tenbevorschussung, wobei dieser Anteil in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder variiert: bei den sozialhilfebeziehenden Alleinerziehenden mit einem Kind erhalten 28 Prozent Alimen-tenbevorschussung, mit zwei Kindern bereits 31,7 Prozent und unter den Alleinerziehenden mit drei und mehr Kindern sind es schliesslich

34,9 Prozent. Weitere Details zum Bezug von Alimen-tenbevorschussung sind auf den Seiten 16 bis 18 zu finden.

Neben Erwerbseinkommen und Alimen-tenbevorschussung bilden die als «sonstige Einkünfte» erfassten Komponenten einen dritten wesentlichen Einkommensbestandteil der Alleinerziehenden. Die sonstigen Einkommen setzen sich zusammen aus regulär geleisteten Unterhaltsbeiträgen des ehemaligen Partners oder der ehemaligen Partnerin, Erwerbseinkünften eines neuen Lebenspartners oder einer neuen Lebenspartnerin sowie den Kinderzula- gen. Durchschnittlich verfügen gut 27 Prozent der Alleinerziehenden über eine oder mehrere dieser sonstigen Einkommensarten. Eine untergeordnete Rolle spielen bei den Alleinerziehenden dagegen die Einkünfte aus Sozial- versicherungsleistungen.

Die Dynamik des Sozialhilfebezugs

Mehr Neuzugänge als Abgänge

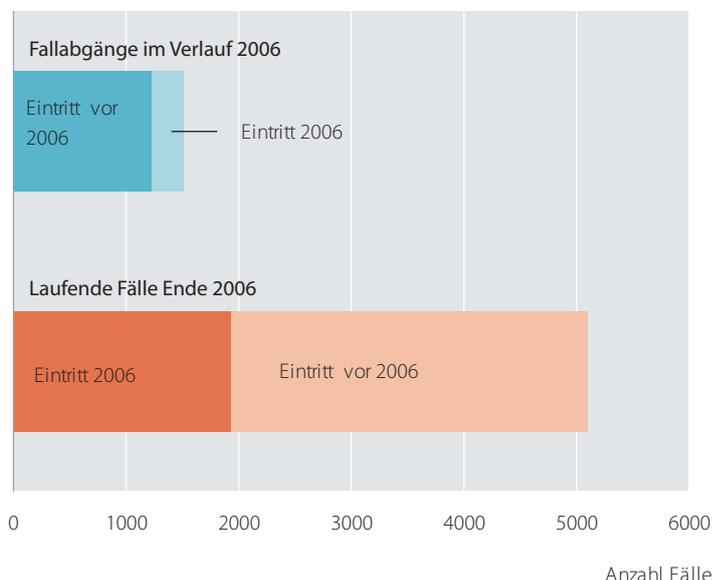
Im Kanton St.Gallen wurden im Jahr 2006 insgesamt mehr neue Dossiers eröffnet als abgeschlossen. Den 1931 neu eröffneten Dossiers (linker Teil des unteren Balkens von G_7) stehen 1506 abgeschlossene Dossiers gegenüber (gesamter oberer Balken). Diese aktuelle Differenz zwischen neu eröffneten und abgeschlossenen Dossiers ist deutlich grösser als im Jahr 2005. Ursache dafür ist, dass im Jahr 2006 die Anzahl der Fallabgänge gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist (um 16,2%). Zwar ist die Anzahl neu

aufgenommener Fälle ebenfalls zurückgegangen, jedoch mit nur 5 Prozent nicht im gleichen Mass wie die Fallabgänge. Die 1506 abgeschlossenen Dossiers werden in diesem Abschnitt noch in Bezug auf den Abschlussgrund ausgewertet. Ein Dossier gilt dann als abgeschlossen, wenn seit sechs Monaten keine Zahlung mehr erfolgte.

Drei Fünftel der Ende 2006 laufenden Fälle wurde schon seit mehr als einem Jahr unterstützt. Diese Gruppe ist gegenüber dem Vorjahr leicht gewachsen.

Anzahl Sozialhilfefälle im gesamten Kalenderjahr nach Bezugsstatus am Jahresende
Kanton St.Gallen – 2006

G_7



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kurze Bezugsdauern überwiegen

Die Grafik G_8 veranschaulicht, wie lange sich die insgesamt 5096 noch laufenden Dossiers bereits im Sozialhilfebezug befinden (blaue Kurve), und wie sich die Chance für einen Ausstieg aus der Sozialhilfe mit fortschreitender Bezugsdauer verändert (gelbe Kurve). Aus dem stetig abnehmenden Verlauf der blauen Kurve wird deutlich, dass sich die Anzahl der laufenden Dossiers mit zunehmender Bezugsdauer kontinuierlich verringert. Rund 38 Prozent aller laufenden Dossiers befinden sich seit weniger als zwölf Monaten in der Sozialhilfe (Kategorie <1).

Der hohe Anteil der laufenden Fälle mit sehr kurzen Bezugszeiten spiegelt sich wieder in einer hohen Austrittswahrscheinlichkeit (gelbe Kurve) für diesen Zeitraum.

Die Austrittswahrscheinlichkeit lässt sich für jedes Bezugsjahr berechnen als der Anteil der abgeschlossenen Fälle an allen Fällen. Dieser Anteil kann als Wahrscheinlichkeit interpretiert werden, die Sozialhilfe nach einer bestimmten Bezugsdauer zu verlassen, sofern sich das im Jahr 2006 beo-

bachtete Austrittsverhalten fortsetzt. Die Wahrscheinlichkeit für einen Ausstieg aus der Sozialhilfe ist während der ersten elf Bezugsmonate mit 30 Prozent am grössten. Sie sinkt mit den folgenden Bezugsjahren dann kontinuierlich, bis sie bei einer Bezugsdauer zwischen vier und fünf Jahren nur mehr acht Prozent beträgt. Ab dem fünften Bezugsjahr erhöht sich die Austrittswahrscheinlichkeit bis zum siebten Bezugsjahr nochmals auf 15,9 Prozent. Befindet sich eine Person bereits seit acht oder mehr Jahren im Sozialhilfebezug, so verschlechtern sich die Chancen für eine Beendigung des Sozialhilfebezuges wieder deutlich. Ab dem zehnten Bezugsjahr ist ein Abschluss des Sozialhilfebezuges mit einer Chance von 1:38 nur noch äusserst unwahrscheinlich. Allerdings handelt es sich bei den Personen mit einer Bezugsdauer über fünf Jahren um eine rasch kleiner werdende Personengruppe, so dass Schwankungen der Austrittswahrscheinlichkeit auch damit zusammenhängen können.

Austrittswahrscheinlichkeit aus der Sozialhilfe in Abhängigkeit von der Bezugsdauer in Jahren

Kanton St.Gallen – 2006

G_8



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Bei Alleinerziehenden steigt die Bezugsdauer mit Anzahl der Kinder

Hinsichtlich der Bezugsdauer von Sozialhilfe bestehen bei den laufenden Dossiers alleinerziehender Personen von der Anzahl der Kinder abhängende Unterschiede. Während die Kurvenverläufe für die Alleinerziehenden mit einem Kind und 2 Kindern relativ steil sind, präsentiert sich der Verlauf der Kurve für Alleinerziehendenhaushalte mit 3 und mehr Kindern deutlich flacher. Je weniger Kinder ein Alleinerziehendenhaushalt hat, desto zahlreicher sind die Fälle mit kurzen Bezugsdauern im Vergleich zu den anderen Fällen.

In Prozentwerten ausgedrückt weisen von den insgesamt 578 laufenden Sozialhilfedossiers von Alleinerziehenden mit einem Kind 37 Prozent eine Bezugsdauer von unter einem Jahr auf. Für die 401 Dossiers von Alleinerziehenden mit 2 Kindern trifft dies auf 32 Prozent der Fälle zu, und für

die 176 Dossiers von Alleinerziehenden mit 3 und mehr Kindern nurmehr auf 22 Prozent der Fälle.

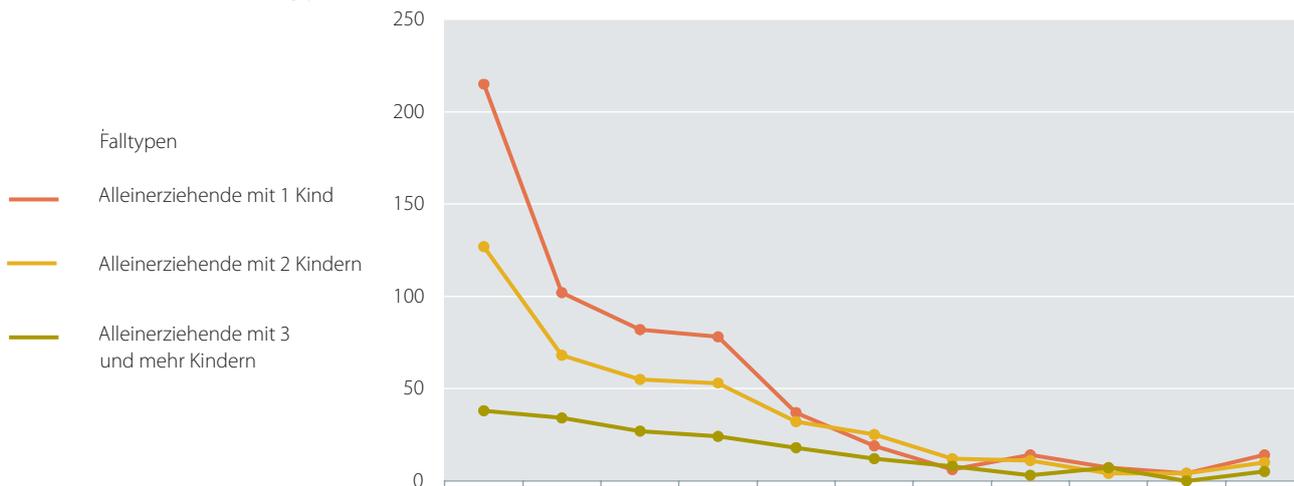
Im Bezugsdauerintervall von 1 bis 2 Jahren sinken bei den Alleinerziehendenhaushalten mit 1 oder 2 Kindern die Anteile der Dossiers dieser Bezugsdauer an allen Dossiers dieses Falltyps auf 18 bzw. 17 Prozent, während er bei den Alleinerziehendenhaushalten mit 3 und mehr Kindern mit 19 Prozent bereits höher liegt. Alleinerziehende mit 3 und mehr Kindern sind somit tendenziell häufiger auf einen längerfristigen Bezug von finanzieller Sozialhilfe angewiesen als Haushalte mit weniger Kindern. Dies dürfte zusammenhängen mit einem höheren finanziellen Existenzgrundbedarf dieser Haushalte sowie einer eingeschränkten Disponibilität im Bereich Erwerbsarbeit.

Verteilung aller laufenden Sozialhilfedossiers Alleinerziehender nach Bezugsjahr und Anzahl Kinder (Falltyp)

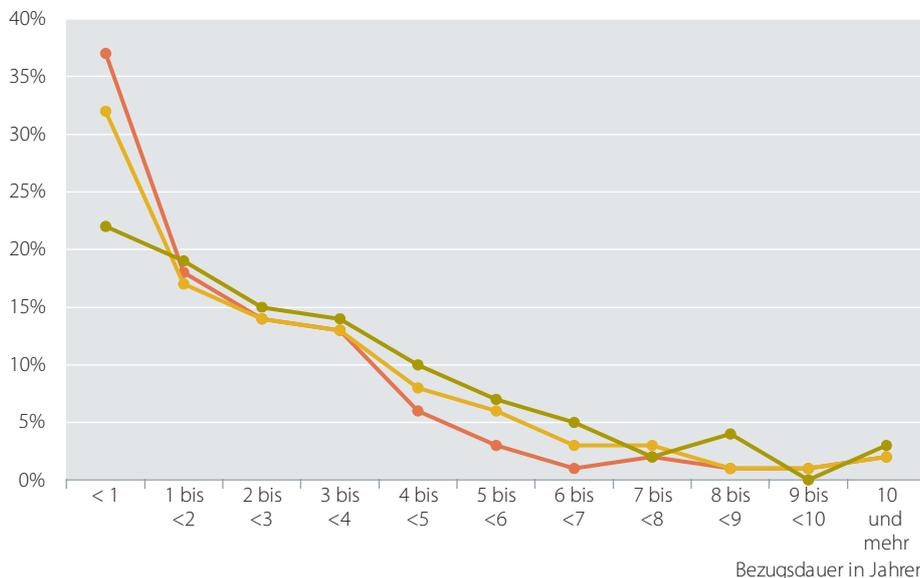
Kanton St.Gallen – 2006

G_9

Anzahl Fälle pro Bezugsjahr



Verteilung nach Bezugsjahren innerhalb des Falltyps



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Verbessertes Erwerbseinkommen hauptsächlichlicher Abschlussgrund

Im Erhebungsjahr 2006 wurden insgesamt 1506 Dossiers abgeschlossen. Ein Dossier gilt dann als abgeschlossen, wenn seit sechs Monaten keine Zahlung mehr erfolgte. Es ist in diesem Jahr nun erstmals möglich, die Gründe für den Abschluss dieser Dossiers auszuwerten, wobei zwischen verschiedenen Kategorien von Austrittgründen unterschieden werden kann:

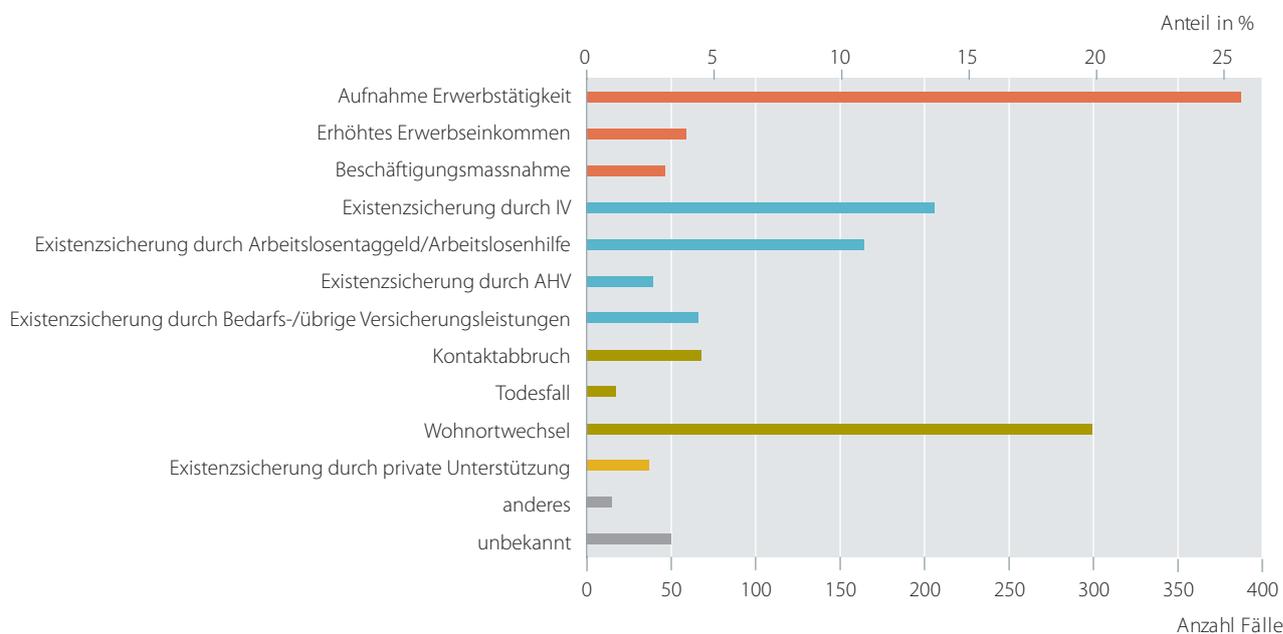
- Abschluss des Sozialhilfebezugs aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation des Antragstellers/der Antragstellerin oder einer weiteren im Haushalt wohnhaften Person (rote Balken in G_10).

- Austritt aus der Sozialhilfe aufgrund des Bezuges von Sozialversicherungsleistungen oder bedarfsabhängigen Sozialleistungen (blaue Balken)
- Austritt aus der Sozialhilfe aufgrund der Beendigung der Zuständigkeit (grüne Balken)
- Austritt aus der Sozialhilfe aufgrund einsetzender privater Unterstützung (z.B. durch Heirat, Konkubinat oder andere Haushaltmitglieder) (gelber Balken)
- Andere und unbekannte Gründe (graue Balken)

Beendigungsgrund aller abgeschlossenen Fälle

Kanton St.Gallen – 2006

G_10



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Der häufigste Austrittsgrund aus der Sozialhilfe war im vergangenen Jahr mit 387 Fällen die Aufnahme einer Erwerbsarbeit, was einem Viertel aller insgesamt abgeschlossenen Fälle entspricht. Weitere erwerbsbedingte Austrittsgründe waren mit 59 bzw. 46 Fällen die Erhöhung des Erwerbseinkommens durch Stellenwechsel oder Erhöhung des Arbeitspensums sowie der Einstieg in ein kantonales oder kommunales Beschäftigungsprogramm. Damit haben im Jahr 2006 insgesamt ein Drittel aller abgeschlossenen Fälle die Sozialhilfe aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation verlassen.

In diesen Fällen stellt die finanzielle Sozialhilfe eine Überbrückung einer Notsituation dar, die in erster Linie durch eine ungenügende Erwerbssituation verursacht wurde.

Zweithäufigste Austrittsursache ist mit 475 Fällen die Existenzsicherung durch den anschliessenden Bezug von Sozialversicherungsleistungen oder anderen Bedarfsleistungen (sämtliche blaue Balken). Von diesen insgesamt 475 Dossiers entfallen mit 206 Fällen allein 43 Prozent auf Rentenzahlungen oder Taggelder der IV. Dieser hohe Anteil von anschliessenden IV-Bezügern und -Bezügerinnen dürfte zum Teil damit zusammenhängen, dass die Untersuchungen für einen Anspruch auf Leistungen der IV zeitintensiv sind und eine finanzielle Überbrückung dieser Abklärungsphase gewissen Betroffenen aus eigenen Mitteln nicht möglich ist. In weiteren 164 Fällen endete der Sozialhilfebezug aufgrund der Auszahlung von Arbeitslosentaggeld. Auch diese Personen werden bei ihrem Eintritt in die Arbeitslosigkeit vorübergehend von der Sozialhilfe aufgefangen bis dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum

alle für die Auszahlung von Arbeitslosentaggeld erforderlichen Unterlagen vorliegen.

In all diesen Situationen übernimmt die finanzielle Sozialhilfe sozusagen eine Art Überbrückungsfunktion für die Zeitspanne von Abklärungen mit diversen Versicherungs- und sonstigen Leistungsträgern.

Insgesamt 384 Fälle sind aufgrund einer Beendigung der Zuständigkeit infolge eines Wohnortwechsels, Kontaktabbruchs oder Versterben des Klienten abgeschlossen worden, wobei mit 299 Dossiers ein Grossteil auf den Wegzug entfällt. Insbesondere im Falle des Wohnortwechsels ist durch den Abschluss des Dossiers nicht zwingend der Ausstieg aus dem Sozialhilfebezug gewährleistet. Der Klient/die Klientin kann an seinem/ihrer neuen Wohnort wieder mit einem neuen Dossier in die Sozialhilfe aufgenommen werden. Dies hat im Jahr 2006 allerdings lediglich auf 55 Fälle mit dem Abschlussgrund «Wohnortwechsel» zugetroffen. Bei den anderen 244 Fällen haben die Betroffenen offenbar Wege gefunden, ihren Existenzbedarf aus anderen Quellen als der kommunalen Sozialhilfe zu decken.

Schliesslich beendete in 37 Fällen eine einsetzende private Absicherung den Sozialhilfebezug, etwa durch Heirat oder eine anderweitige, nicht erwerbsbedingte Unterstützung eines Konkubinatspartners/einer Konkubinatspartnerin oder eines anderen Haushaltmitgliedes.

Einen anzahlmässig sehr geringen fünften Bestandteil an Austrittsgründen bilden mit 15 Fällen die anderen Gründe wie beispielsweise eine Erbschaft. In 55 Fällen wurde kein Abschlussgrund angegeben.

Alimentenbevorschussung für Kinder Alleinerziehender

Einführung

Häufig geht der Gründung von Alleinerziehendenhaushalten eine Scheidung oder Trennung voraus. Aus einem Haushalt werden zwei, verbunden mit entsprechend höheren Lebenshaltungskosten. In den meisten Fällen leben die Kinder nach der Trennung im Haushalt der Mutter. Unterhaltsverträge regeln die Unterstützungspflichten derjenigen Elternteile, welche ohne die Kinder leben und zwar für die Kinder wie auch für den Elternteil, bei dem die Kinder wohnen.

Das Gesetz sieht vor, dass durch die Bevorschussung von Alimenten durch das kommunale Sozialamt der Lebensbedarf von Kindern nach einer Trennung der Eltern gesichert werden soll, wenn die festgesetzten Unterhaltsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig vom pflichtigen Elternteil geleistet werden. Mit dieser bedarfsabhängigen Leistung sollen insbesondere die Kinder, die bei alleinerziehenden Eltern aufwachsen, vor Armut geschützt werden.

Anspruch auf die Bevorschussung von Alimenten durch das kommunale Sozialamt haben Kinder für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, jedoch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge besteht gemäss dem kantonalen Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse auf Unterhaltsbeiträge dann, wenn diese:

- a) in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches festgesetzt sind
- b) trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen.

Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht hingegen, wenn:

- a) das Kind wirtschaftlich selbständig ist
- b) der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist
- c) das Kind sich dauernd im Ausland aufhält
- d) die Eltern zusammenwohnen
- e) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden.

Für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des sorgeberechtigten Elternteils besteht im Kanton St.Gallen kein Anspruch. Mütter bzw. erziehungsberechtigte Personen erhalten bei Bedarf lediglich Inkassohilfe. Bei der Alimentenbevorschussung handelt es sich um eine der Sozialhilfe vorgelagerte Leistung, und erst, wenn auch diese Massnahme nicht genügt, den Existenzbedarf eines Alleinerziehendenhaushalts zu decken, fungiert die Sozialhilfe als nächstes Sicherungsnetz. Für weitere Hinweise zur Erfassung der Alimentenbevorschussung in der Schweizerischen Sozialhilfestatistik siehe Anhang Seite 19.

Alleinerziehende mit durch Alimentenbevorschussung unterstützten Kindern

2 512 Kindern von 1 575 Alleinerziehenden wurde 2006 eine Alimentenbevorschussung zugesprochen

Im Kanton St.Gallen wurden im Jahr 2006 in 1740 Fällen Kinderalimente bevorschusst, wodurch insgesamt 2 677 anspruchsberechtigte Kinder und junge Erwachsene bis 25 Jahren einen Beitrag an den Lebensunterhalt erhalten haben. In 1 575 dieser 1740 Fälle mit insgesamt 2 512 Kindern ist die antragstellende Person ein alleinerziehender Elternteil (i.d.R. Mütter, nur zwei Prozent sind Männer). Die restlichen 165 Dossiers sind Fälle, in welchen die bevorschussten Kinder selbst als Antragstellende auftreten, sei es weil sie bereits volljährig sind oder weil sie nicht bei einem Elternteil, sondern zum Beispiel in Heimen oder bei Pflegefamilien leben (erste Säule in G_11).

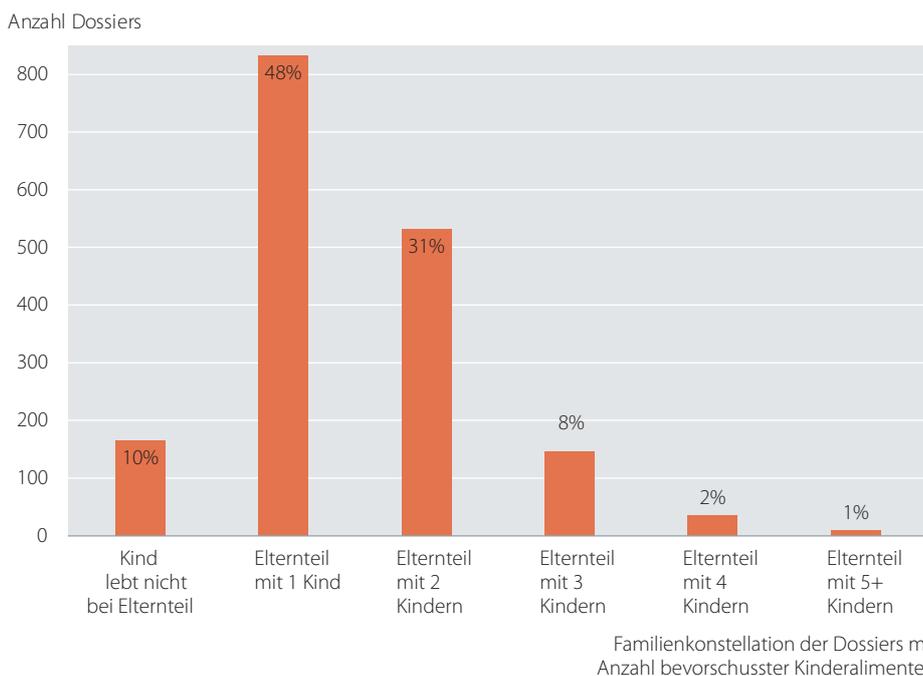
Fast die Hälfte aller Dossiers mit Alimentenbevorschussung repräsentiert die Familienkonstellation eines Elternteils mit einem einzigen Kind. In einem knappen Drittel

der Fälle ist die Familienkonstellation die eines Elternteils mit zwei Kindern. Entsprechend den kleinen Anteilen von Einelternerfamilien mit drei und mehr Kindern in der Gesamtbevölkerung nehmen diese Konstellationen auch bei den Dossiers mit bevorschussten Kinderalimenten anteilmässig einen kleinen Platz ein.

Inwiefern neben der erziehungsberechtigten Antragstellenden Person und den bevorschussten Kindern noch weitere, nicht dossierrelevante Personen wie etwa ein neuer Lebenspartner der Mutter oder Grosseltern im Haushalt leben, geht aus den Daten nicht hervor. Da über die Zusammensetzung des Haushaltes bei der Alimentenbevorschussung keine verlässlichen Informationen vorliegen, ist auch die Berechnung einer Unterstützungsquote nicht möglich.

Anzahl Dossiers mit bevorschussten Kinderalimenten nach Familienkonstellation
Kanton St.Gallen – 2006

G_11



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Ausländische Alleinerziehende bei Alimentenbevorschussung weniger häufig vertreten als im Sozialhilfebezug

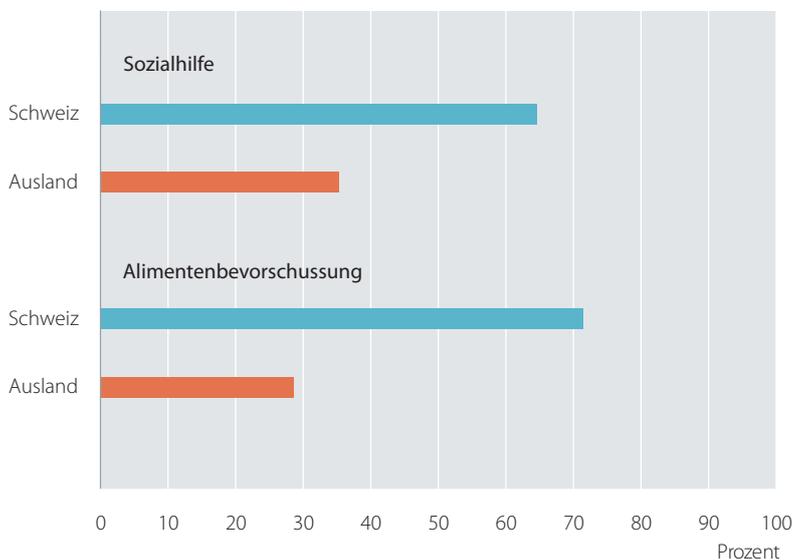
In nahezu drei von vier Fällen besitzt die Antrag stellende Person eines Alimentendossiers die Schweizer Staatsbürgerschaft. Damit ist der Anteil ausländischer Personen mit 28 Prozent bei der Alimentenbevorschussung etwas niedriger als der Anteil, welchen ausländische Alleinerziehende am Sozialhilfebezug ausmachen (35 Prozent). Dies bedeutet, dass die Alimentenbevorschussung bei ausländischen

Alleinerziehendenhaushalten den Bedarf nach Sozialhilfe weniger wirkungsvoll verhindert als bei den Schweizer Haushalten. Eine mögliche Ursache hierfür kann darin liegen, dass sich die für eine Bevorschussung von Alimenten notwendige Feststellung von Vaterschaft und Unterhaltspflicht schwieriger gestaltet, wenn der Vater im Ausland lebt.

Anteile der Sozialhilfe beziehenden Alleinerziehenden nach Staatsangehörigkeit im Vergleich zur Gruppe der Kinderalimentenbevorschussung beziehenden Alleinerziehenden

Kanton St.Gallen – 2006

G_12



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfestatistik 2006

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Bevorschussung von Kinderalimenten verhindert in drei von vier Fällen Sozialhilfebezug

Dass der Existenzbedarf Alleinerziehender und ihrer Kinder trotz der Bevorschussung von Kinderalimenten nicht immer gedeckt ist, zeigt sich darin, dass im Jahre 2006 nahezu jeder vierte Fall mit Alimentenbevorschussung zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen war. Aus anderer Perspektive kann formuliert werden, dass die Alimentenbevorschussung für fast drei Viertel der davon profitierenden Alleinerziehenden

eine Abhängigkeit von der kommunalen Sozialhilfe verhindert hat. In absoluten Zahlen waren dies 1218 Fälle.

Aus den Daten zur Alimentenbevorschussung geht des weiteren hervor, dass ein Viertel aller Alleinerziehenden mit bevorschussten Kinderalimenten ein Erwerbseinkommen generiert.

Anhang

Erläuterung zur Alimentenbevorschussung

Erfassung der Alimentenbevorschussung in der Statistik

Die Bevorschussung von Kinderalimenten wird in der Schweizerischen Sozialhilfestatistik mit einer eigenen Leistungsart erfasst. Familien, welche gleichzeitig Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung beziehen, verfügen somit über zwei separate und unabhängige Dossiers. Ein vorhandenes Dossier zur Alimentenbevorschussung sagt nichts darüber aus, inwiefern diese Alimentenbevorschussung existenzsichernd ist und ob die Person/Familie zusätzlich auf Sozialhilfe angewiesen ist. Ebenso gilt umgekehrt, dass ein Sozialhilfedossier den gleichzeitigen Bezug von Alimentenbevorschussung nicht ausschliesst. Ein Alimentendossier für die Statistik wird nur dann eröffnet, wenn eine effektive Bevorschussung von Unterhaltsbei-

trägen stattfindet, für reine Inkassofälle wird kein Dossier eröffnet. Antragsteller bzw. Antragstellerin in einem Alimentendossier ist die erziehungsberechtigte Person, die bevorschussten Kinder werden als zusätzliche Mitglieder der Unterstützungseinheit mit in das Dossier aufgenommen. Es werden jeweils nur Kinder gemeinsam in ein Dossier aufgenommen, welche im selben Unterhaltsvertrag erfasst sind. Für Kinder verschiedener Väter, d.h. bei Vorliegen mehrerer Unterhaltsverträge, wird die Mutter Trägerin mehrerer Alimentendossiers. In Ausnahmefällen können die anspruchsberechtigten Kinder auch selbst Antragsteller ihres Dossiers sein, beispielsweise wenn sie volljährig sind oder in einer Einrichtung leben.

Hinweise zu Datenqualität und methodischen Details

Steckbrief Schweizerische Sozialhilfestatistik

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik hat zum Ziel, kantonal und regional vergleichbare Informationen zur Sozialhilfe zur Verfügung zu stellen. Sie entsteht in Kooperation mit Bund, Kantonen und Gemeinden und wird jährlich erhoben. Die erhobenen Daten geben Auskunft über die Situation der Betroffenen wie auch die Dynamik und Dauer des Sozialhilfebezugs.

Im Kanton St.Gallen wird die Schweizerische Sozialhilfestatistik als Vollerhebung durchgeführt. Die Datenerfassung erfolgt in den Gemeinden. Da für das Kalenderjahr 2006 jedoch 11 der 89 auskunftspflichtigen Gemeinden kei-

ne Daten geliefert haben, mussten die Angaben auf kantonaler Ebene durch das Bundesamt für Statistik anhand eines Gewichtungsverfahrens hochgerechnet werden. Die Sicherstellung der Datenerhebung, der Datenkontrolle sowie die Betreuung der Erhebungsstellen erfolgt durch die Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen. Das im Departement des Innern zuständige Amt für Soziales ist im Gesamtprojekt der Schweizerischen Sozialhilfestatistik und im Kanton St.Gallen für fachinhaltliche und sozialpolitische Aspekte zuständig.

Verbesserte Datenqualität

Die Qualität der Daten zur Sozialhilfestatistik im Kanton St.Gallen hat sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt wesentlich verbessert, womit der Detaillierungsgrad der Auswertungen und die Anzahl auswertbarer Merkmale gegenüber dem Vorjahr erhöht werden kann. Die Qualitätssteigerungen lassen sich an verschiedenen Faktoren festmachen:

Zwischen den Jahren 2005 und 2006 sind nur noch in wenigen Gemeinden aussergewöhnliche Schwankungen in den Dossierzahlen aufgetreten, was auf eine konsistente Erfassung im Grossteil der Gemeinden hindeutet. Prinzipiell ermöglicht dies wiederum auf Kantonsebene einen Vergleich der Daten 2006 mit den Werten des Vorjahres.

Weiterhin mussten im Jahr 2006 bei der Aufbereitung der Daten nur wenige Dossiers durch das Bundesamt für Statistik gelöscht werden. Mit aktuell 83 Löschungen hat

sich diese Anzahl im Vergleich zum Vorjahr halbiert. Löschungen sind dann erforderlich, wenn ein Dossier nicht in die Erhebungsperiode gehört, eine ungültige Leistungsart aufweist oder wenn ein Dossier versehentlich doppelt erfasst wurde.

Bei den ungültigen Werten ist mit einer Reduzierung um 65 Prozent ebenfalls ein beachtlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr eingetreten. Ungültige Werte entstehen, wenn die vom Sozialdienst gelieferten Angaben nicht in den vom Bundesamt vorgegebenen Antwortkategorien vorgesehen sind, oder wenn Betragsvariablen die vom Bundesamt für Statistik definierten Grenzwerte über oder unterschreiten. Mit diesen Grenzwerten soll eine Verfälschung der Daten aufgrund von Tippfehlern oder Erfassungsfehlern vorgebeugt werden.

Eine deutliche Verbesserung ist auch bei der Anzahl der fehlenden Werte (sog. Missings) zu beobachten, wobei etliche Variablen nach wie vor erhöhte Ausfälle verzeichnen. Insbesondere bei den Angaben zu Erwerbssituation und Einkommen sowie bei den Finanzvariablen wie der zugesprochenen Leistung, Brutto- und Nettobedarf gemäss SKOS-Richtlinien und dem gesamten Auszahlungsbetrag seit Jahresbeginn befinden sich die Anteile fehlender Werte nach wie vor auf einem Niveau von über fünf Prozent, womit eine zuverlässige Auswertung nicht möglich ist. Die

in den Auswertungen dieses Berichts auftretende Angabe «unbekannt» stellt übrigens eine vorgesehene mögliche Antwortkategorie dar und ist nicht mit den fehlenden oder ungültigen Werten zu verwechseln.

Nicht zuletzt ist die auch Anzahl der Datenlieferungen im Jahr 2006 nochmals gestiegen, womit sich die mit einer Hochrechnung verbundenen geringen Unschärfen weiter verringern: gegenüber 19 Ausfällen im Jahr 2005 waren es 2006 nur noch 11 Gemeinden des Kantons, die keine Daten für die Sozialhilfestatistik lieferten.

Neue Referenzwerte für die Berechnung der Sozialhilfequote

Eine zunehmend konsistente Erfassung der Sozialhilfestatistik in den Gemeinden fördert prinzipiell einen Zeitreihenvergleich einzelner Erhebungsjahre. Beim Vergleich der Sozialhilfequoten einzelner Jahre ist jedoch nun eine auf das Erhebungsjahr 2006 erfolgte Umstellung der Berechnungsgrundlage durch das Bundesamt für Statistik zu berücksichtigen.

Die Sozialhilfequote bezeichnet denjenigen Anteil der ständigen Wohnbevölkerung, welcher in einem Kalenderjahr Sozialhilfe bezogen hat. Für die Berechnung dieser Quote bedarf es eines Referenzwertes zur ständigen Wohnbevölkerung des Kantons. Bislang wurde dafür die Volkszählung 2000 als Datenquelle herangezogen. Aus Gründen der Aktualität erfolgte nun zum Erhebungsjahr 2006 ein Umstieg auf die Datenbasis der jährlichen Bevölkerungsstatistik ESPOP. Die Sozialhilfequoten eines Kalenderjahres werden

nun berechnet als Anteile an der ständigen Wohnbevölkerung am Ende dieses Kalenderjahres. Die mit diesem Aktualitätsgewinn verbundene Umstellung der Datenbasis bedingt, dass die bereits publizierten Sozialhilfequoten der Jahre 2003 bis 2005 nicht mehr unmittelbar mit der Sozialhilfequote 2006 verglichen werden können. Für Zeitvergleiche der Sozialhilfequote werden in dieser Publikation deshalb Werte mit der Referenz ESPOP verwendet.

Weiterhin mit den bereits publizierten Vorjahreswerten vergleichbar ist hingegen die so genannte Unterstützungsquote, das heisst, der Anteil der sozialhilfebeziehenden Haushalte an allen Privathaushalten des Kantons. Da die Unterstützungsquote in Ermangelung einer aktuelleren Datenbasis nach wie vor anhand der Volkszählung 2000 berechnet wird ist eine uneingeschränkte Vergleichbarkeit mit den Vorjahren möglich.

Datenaufbereitung Alimentenbevorschussung

In den Auswertungen zur Alimentenbevorschussung konnten insgesamt 44 Dossiers von Einzelpersonen keine Berücksichtigung finden, da sie die inhaltlichen Kriterien nicht erfüllten. Einpersonenfälle sind in der Alimentenbevorschussung nur vorgesehen, wenn das bevorschusste Kind selbst Antragsteller ist. 44 Antragsteller haben das für die Alimentenbevorschussung geltende Höchstalter von 25 Jahren überschritten und können daher nicht mehr als Kinder gelten. Für die Auswertungen verbleiben damit 1740 gültige Dossiers.

Für die Erstellung des Falltypes «Alleinerziehend» ist es notwendig, dass die im Dossier erfassten zusätzlichen

Personen (d.h. die Kinder) einen Beziehungstyp zur Antragstellenden Person aufweisen. Bei einem erheblichen Teil der Dossiers ist diese Zuweisung nicht erfolgt. Um die Fallstruktur dennoch auswerten zu können, wurden die Personen ohne Beziehungstyp auf ihr Alter hin überprüft. Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr wurde dann der Beziehungstyp «Kind» zugewiesen. Zusätzlich erfasste Personen, die 26 Jahre oder älter sind oder einen in der Alimentenbevorschussung nicht vorgesehenen Beziehungstyp (z.B. Partner, Grosseltern) aufweisen, wurden in den Auswertungen zur Alimentenbevorschussung nicht berücksichtigt.

Übersichtstabelle Gemeindekürzel

Die in der Karte zu den Sozialhilfequoten (Seite 6) verwendeten Kurzformen der Gemeindenamen können in dieser alphabetisch geordneten Tabelle nachgeschlagen werden.

In der rechten Spalte findet sich zudem noch die vom Bundesamt für Statistik (BFS) zugeteilte Gemeindenummer.

Gemeindekürzel	Gemeindenname	BFS-Gemeindenummer
Als	Altstätten	3 251
Alt	Alt St.Johann	3 351
Amd	Amden	3 311
And	Andwil	3 441
Au	Au	3 231
Bad	Bad Ragaz	3 291
Bal	Balgach	3 232
Ben	Benken	3 312
Brg	Berg	3 211
Brn	Berneck	3 233
Bro	Bronschhofen	3 421
Bru	Brunnadern	3 371
Buc	Buchs	3 271
Büt	Bütschwil	3 391
Deg	Degersheim	3 401
Die	Diepoldsau	3 234
Ebn	Ebnat-Kappel	3 352
Egg	Eggersriet	3 212
Eic	Eichberg	3 252
Ern	Ernatschwil	3 331
Esc	Eschenbach	3 332
Fla	Flawil	3 402
Flu	Flums	3 292
Gai	Gaiserwald	3 442
Gam	Gams	3 272
Gan	Ganterschwil	3 403
Gla	Goldach	3 213
Gld	Goldingen	3 333
Gom	Gommiswald	3 334
Gos	Gossau	3 443
Gra	Grabs	3 273
Häg	Häggenchwil	3 201
Hem	Hemberg	3 372
Joa	Jona	3 335
Jon	Jonschwil	3 405
Kal	Kaltbrunn	3 313
Kir	Kirchberg	3 392
Kri	Krinau	3 373
Lic	Lichtensteig	3 374
Lüt	Lütisburg	3 393
Mar	Marbach	3 253
Mel	Mels	3 293
Mog	Mogelsberg	3 406
Mör	Mörschwil	3 214
Mos	Mosnang	3 394
Muo	Muolen	3 202
NaK	Nesslau-Krummenau	3 358
Nbü	Niederbüren	3 422
Nhe	Niederhelfenschwil	3 423
Obü	Oberbüren	3 424
Ohe	Oberhelfenschwil	3 375
Ori	Oberriet	3 254
Ouz	Oberuzwil	3 407
Pfä	Pfäfers	3 294
Qua	Quarten	3 295
Rap	Rapperswil	3 336
Reb	Rebstein	3 255
Rhe	Rheineck	3 235
Rie	Rieden	3 314
Roa	Rorschach	3 215
Rob	Rorschacherberg	3 216

Gemeindekürzel	Gemeindenname	BFS-Gemeindenummer
Rüt	Rüthi	3 256
SaG	St.Gallen	3 203
SaGk	St.Gallenkappel	3 337
SaM	St.Margrethen	3 236
SaP	St.Peterzell	3 376
Sar	Sargans	3 296
Scä	Schänis	3 315
Scm	Schmerikon	3 338
Sen	Sennwald	3 274
Sev	Sevelen	3 275
Ste	Stein	3 356
Sth	Steinach	3 217
Tha	Thal	3 237
Tüb	Tübach	3 218
Unt	Untereggen	3 219
Uzn	Uznach	3 339
Uzw	Uzwil	3 408
Vil	Vilters-Wangs	3 297
Wak	Waldkirch	3 444
Wal	Walenstadt	3 298
War	Wartau	3 276
Wat	Wattwil	3 377
Wee	Weesen	3 316
Wid	Widnau	3 238
Wil	Wil	3 425
Wld	Wildhaus	3 357
Wtb	Wittenbach	3 204
Zuz	Zuzwil	3 426

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

